

DER NEUE RUBRIKENKODEX

In den letzten Jahrzehnten sind mehr neue Kirchen gebaut worden als in den letzten Jahrhunderten. Noch größer aber ist die Zahl von bedeutenden Kirchenrenovierungen. Nicht wenige Seelsorger haben den Versuch gemacht, ihre ehrwürdigen, alten Kirchen zu vergrößern oder umzubauen, um sie so den Erfordernissen der heutigen Seelsorge anzupassen.

So mancher Kitsch hat sich im Laufe der Jahre in unsere schönen, alten Kirchen eingeschlichen. Es ist sehr lobenswert, wenn man in kluger Weise darangeht, ihn aus den Gotteshäusern zu entfernen, um Besseres an seine Stelle zu setzen.

Wir können dieses Bild vom steinernen Bau unserer Kirchen auch auf den geistigen Bau der Liturgie übertragen. Pius V. hat 1568 ein neues Brevier und 1570 ein neues Missale mit umfassenden Rubriken herausgegeben. Dieser Rubrikenbau stand bis in die jüngste Gegenwart. Er hat allerdings in den vier Jahrhunderten seines Bestandes viele Zubauten und Umbauten erlebt. Die Rubrikenreform Pius X. schuf „Additiones et Variationes“. Man kann, um im Bilde zu bleiben, das direkt übersetzen mit „Zubauten und Umbauten“. In jüngster Zeit hat Pius XII. 1955 eine Reihe von neuen Bestimmungen erlassen, die freilich nur als Provisorium gedacht waren, bis zur jetzigen Rubrikenreform.

Nun hat Papst Johannes XXIII. mit dem *Motu proprio* „*Rubricarum instructum*“ vom 25. Juli 1960 einen gewaltigen Umbau, um nicht zu sagen: einen völligen Neubau der Rubriken der abendländischen Kirche präsentiert und bestimmt, daß er mit 1. Jänner 1961 für den ganzen lateinischen Ritus Geltung haben soll. Welches sind nun die Änderungen in dieser Reform und welche Bedeutung kommt diesem Rubrikenneubau zu?

I. Änderungen im Kalendarium

Wie bei einer gründlichen Kirchenrenovierung zuerst allerhand Bilder und Statuen, die vielleicht in zwei- und dreifacher Anzahl sich im Gotteshaus befinden, entfernt oder doch der Zahl nach reduziert werden, so wurden auch durch den neuen Rubrikenkodex von den Festen, die eine Doppelung aufwiesen, wie die Feste der Stuhlfeier Petri, oder die beiden Kreuzfeste, die beiden Feste des Erzengels Michael, die Stephanusfeste und ähnliche der Zahl nach reduziert und andere Feste, deren geschichtlicher Hintergrund fraglich war, gänzlich gestrichen. Es sind das die Feste: Petri Stuhlfeier zu Rom (18. Jänner), Kreuzauffindung (3. Mai), Johannes vor der lateinischen Pforte (6. Mai), Erscheinung des hl. Erzengel Michael (8. Mai), das Fest des hl. Leo II. (3. Juli), das Fest des hl. Anaklet (13. Juli), das Fest Petri Kettenfeier (1. August), das Fest der Auffindung des hl. Stephanus (3. August), u. a.

Zehn bisherige Feste werden in Zukunft nur commemoriert: Das Fest des hl. Georg (23. April), das Fest der Allerseligsten Jungfrau Maria vom Berge Karmel (1. Juli), das Fest des hl. Alexius (17. Juli), das Fest der hll. Cyriacus, Largus, Smaragdus (8. August), das Fest der Stigmatisation des hl. Franziskus (17. September), das Fest des hl. Eustachius u. seiner Gefährten (20. September), das Fest der Allerseligsten Jungfrau von der Erlösung der Gefangenen (24. September), das Fest des hl. Thomas (29. Dezember), das Fest des hl. Silvester (31. Dezember), das Fest der Sieben Schmerzen Mariens am Freitag nach dem 1. Passionssonntag.

Verlegt werden die Feste des hl. Irenäus vom 28. Juni auf den 3. Juli und das Fest des hl. Pfarrers von Ars vom 9. auf den 8. August. Umbenannt wird u. a. das Fest der „Beschneidung des Herrn“ in „Oktav von Weihnachten“ (1. Jänner).

Eine verkürzte liturgische Feier ist die bloße Commemoratio der früheren Simplexfeste in Offizium und Messe. Diese Kommemoration kann aber auch an Tagen 4. Klasse als Festmesse zelebriert werden, z. B. das Fest des hl. Blasius am 3. Februar: An Stelle der Sonntagsmesse kann an diesem Tag ohne weiteres die Martyrermesse vom hl. Blasius mit Gloria aber ohne Kredo gefeiert werden. Es ist hiefür sogar die Möglichkeit verschiedener Meßformularien gegeben, wie wir noch an einer anderen Stelle aufzeigen können.

II. Die neuen Generalnormen des Rubrikenkodex

Die Nrn. 9 bis 20 besprechen die **Einteilung der Sonntage**. Es gibt nur noch zwei Gruppen: Die Sonntage 1. und 2. Klasse. Erster Klasse sind: die Sonntage des Advent, der Fastenzeit und Weißer Sonntag. Alle übrigen sind Sonntage 2. Klasse.

Die Nrn. 21 bis 27 ordnen die **Einteilung der Wochentage**: Wochentage 1. Klasse sind: der Aschermittwoch und die Tage der Karwoche.

Wochentage 2. Klasse sind die Tage vom 17. bis 23. Dezember und die Quatembertage. Wochentage 3. Klasse sind die Wochentage der Fastenzeit und des Advent bis zum 16. Dezember. Alle übrigen Wochentage sind Tage 4. Klasse.

Die Nrn. 28 bis 34 bringen die **Einteilung der Vigilien**:

Vigilien 1. Klasse sind die Weihnachts- und Pfingstvigilien; Vigilien 2. Klasse sind die Vigilien von Christi Himmelfahrt, Maria Himmelfahrt, Johannes dem Täufer, Peter und Paul; Vigilien 3. Klasse ist nur eine: die Laurentiusvigil am 9. August, deretwegen das Fest des hl. Vianney vorverlegt wird auf den 8. August.

Die Nrn. 35 bis 62 enthalten die **allgemeinen Regeln für die Feste und den Festkalender**:

Es gibt nur noch drei Klassen von Festen:

Feste 1. Klasse sind mit wenigen Ausnahmen die bisherigen Duplexfeste 1. Klasse. Feste 2. Klasse sind die bisherigen Feste 2. Klasse. Sie haben für gewöhnlich keine 1. Vesper mehr. Feste 3. Klasse sind alle übrigen: also die Duplex, Semiduplex, und Simplexfeste. Sie werden in der Fastenzeit nur in Laudes und in der Messe kommemoriert.

Die Feste der Gesamtkirche sind nunmehr durch den neuen Kodex genau geregelt.

Die **Partikularfeste der einzelnen Diözesen und Kirchen** müssen den Richtlinien des neuen Kodex angeglichen werden.

In der Declaratio der Ritenkongregation vom 26. Juli 1960 heißt es: „Da der Hl. Vater in seinem Motu proprio vom 25. Juli den Auftrag gegeben hat, so schnell als möglich die Proprienkalender der Diözesen und Orden den neuen Rubriken anzugleichen, wird die Ritenkongregation entsprechende Richtlinien herausgeben.“ Inzwischen ist demnach folgendes zu beachten:

1. Alles, was in den „Variationes“ an Textänderungen im neuen Kodex angegeben ist, muß auch im Proprium der Diözesen und Orden beachtet werden.

2. In den Kalendarien der Diözesen und Orden sind inzwischen alle Partikularfeste zu behalten.

3. Die Rangstufen dieser Feste sind dem neuen Kodex anzugleichen.

4. Die Eigenfeste haben sich an die Richtlinien der Nrn. 42 bis 46 zu halten. Darnach müssen die Hauptpatrone als Feste 1. Klasse, die Nebenpatrone als Feste 2. Klasse gefeiert werden. Feste 1. Klasse bleiben auch die Kirchweihfeste und Titelfeste der einzelnen Kirchen sowie die Feste der Ordensgründer und Ordenspatrone.

5. Die Mitfeier der Diözesanfeste von seiten des Ordensklerus bestimmt Nr. 57, die besagt, daß die Feste der Hauptpatrone des Landes, der Stadt und der Diözese sowie das Kirchweihfest der Kathedrale und die gebotenen Feiertage mitzufeiern sind.

6. Wenn Feste der Gesamtkirche, die im neuen Kodex aufgehoben oder auf eine Kommemoration reduziert wurden, sich im Partikularfestkalender als Feste 1. und 2. Klasse finden, sind sie einstweilen beizubehalten.

7. Wenn Partikularfeste 3. Klasse keine „Lectio contracta“ besitzen, werden die Lesungen der 2. Nokturn genommen (Nr. 221 b).

Die Nrn. 63 bis 70 behandeln die **Oktaven**. An ihrer Einteilung ist seit 1955 nichts geändert worden. Nur die Weihnachtsoktav ist neu geregelt: die Tage innerhalb der Weihnachtsoktav sind Tage 2. Klasse. Der Oktavtag (Neujahr) ist ein Tag 1. Klasse. Die drei Begleitfeste Stephanus, Johannes und Unschuldige Kinder bleiben Tage 2. Klasse. Sie weichen aber dem Sonntag. Die Feste des hl. Thomas und Silvester sind zu bloßen Kommemorationen reduziert. So kommen die Weihnachtstexte besser zur Geltung.

Die Nrn. 71 bis 77 bringen die einzelnen Bezeichnungen für die **Zeiten des Kirchenjahres**. Neu daran ist, daß die Zeit vom 25. Dezember bis 13. Jänner als *tempus natalicium* („Weihnachtsfestzeit“) bezeichnet wird. Zur Wahrung des Weihnachtscharakters dieser Zeit haben die Wochentage Festcharakter und behalten das Gloria in der Messe. Ferner sind „*Missae quotidianae pro defunctis*“ in dieser Zeit verboten.

Zu den Bittagen ist zu bemerken, daß die Bischöfe die kleinen Bittage auch auf andere Zeiten verlegen können; ferner, daß die Priester, die an der Feier der Bittprozession oder Bittandacht teilnehmen, nicht mehr eigens lateinisch die Allerheiligenlitanei beten müssen. An den kleinen Bittagen ist sie überhaupt nicht mehr vorgeschrieben (80 bis 90). Die Nr. 91 bringt die Präzedenztabelle, die die Rangordnung der liturgischen Tage festlegt. Sie ist das Stahlgerüst des ganzen Rubrikenbaues. Diese 28 Nummern sollte man möglichst im Gedächtnis behalten, um die einzelnen Rubrikenbestimmungen verstehen zu können.

II. Teil: Die Generalrubriken des Breviers (138 bis 268)

Die traditionelle Struktur des Breviers hat sich nicht geändert. P. Löw schreibt dazu im „Heiligen Dienst“ 1960, S. 70: „Eine allfällige Neuordnung des Tagesablaufes des amtlichen Gebetes der Kirche kann in die „*altiora principa*“ aufgenommen werden, die nach Andeutung des Hl. Va-

ters der Erwägung der Konzilsväter vorgelegt werden soll; mit der Neuordnung der Rubriken hat dies nichts zu tun.“ Darum in folgendem auch nur eine ganz kurze Zusammenfassung der neuen Bestimmungen im Brevier: In Nr. 142 wird empfohlen, das Brevier möglichst zum Stundengebet zu machen und entsprechend zu verteilen, um so den ganzen Tag zu heiligen. Was das Antizipieren anbelangt, betont Nr. 144, daß die Matutin nicht vor 2 Uhr nachmittag gebetet werden darf. Die Laudes dürfen im Chor nur morgens gebetet werden. Sie sind ja wesentlich Morgengebet und sollen auch beim privaten Beten möglichst als Morgengebet verrichtet werden. Die Vespere sollen auch in der Fastenzeit erst nachmittags gebetet werden. Das Completorium soll letztes Abendgebet sein, also zum Tages-schluß gebetet werden. An Stelle des Pater noster vor dem Confiteor soll eine Gewissenserforschung von angemessener Länge gehalten werden. Das Antizipieren der Matutin ist kein Hindernis. Man kann ruhig antizipieren und die Komplet erst zum Tagesabschluß beten.

An welches Kalendarium haben sich Priester auf Reisen und in der Fremde zu halten (148 bis 157)?

Benefiziaten haben sich an das Kalendarium ihrer Kirche zu halten (149); ebenso der Diözesanklerus, der an einer bestimmten Kirche angestellt ist. Wenn solche Diözesanpriester längere Zeit außerhalb der Diözese verweilen, halten sie sich entweder an den Kalender ihrer Diözese und fügen die Feste des Haupt- und Nebenpatrons ihres Aufenthaltsortes hinzu (44), oder sie befolgen das Kalendarium des betreffenden Ortes (150).

Die Angehörigen eines Ordens halten sich an das Direktorium ihres Hauses. Wenn sie auswärts in einem Haus ihres Ordens sich am Chor beteiligen, gleichen sie sich dem dortigen Direktorium an. Wenn sie keine Chorverpflichtung haben, befolgen sie das Direktorium ihres Hauses oder das des Aufenthaltsortes (151). Jedenfalls ist noch wichtig Nr. 157: Jeder Diözesankleriker und jeder Ordensangehörige, der in der Fremde an einem gemeinsamen Chorgebet teilnimmt, erfüllt damit seine Brevierverpflichtung.

Die verschiedenen Officia (158 bis 171): der Kodex unterscheidet deren fünf: Officium dominicale, Officium festivum, Officium semifestivum, Officium ordinarium, Officium feriale.

Nur einige kurze Bemerkungen zu den einzelnen Offizien:

Das Offizium dominicale (165 bis 166) hat 1. Vesper wie bisher. Die Matutin hat die Sonntagspsalmen und drei Lesungen. Die erste und zweite Lesung umfaßt die bisherige Schriftlesung der ersten Nokturn, wobei die zweite und dritte Lesung in eine zusammengezogen werden; die dritte Lesung wird von der Homilie genommen. Von der Prim ist zu erwähnen, daß die „lectio brevis“ stets de tempore ist. Dazu sind teilweise neue Texte im Brevier angegeben.

Das Officium festivum (167) kommt den Festen 1. Klasse zu. Es hat sich gegenüber der bisherigen Form nichts Wesentliches geändert, außer daß die lectio brevis stets de tempore zu nehmen ist.

Das Officium semifestivum (168) der Feste 2. Klasse ist ebenfalls nur wenig geändert. Es hat keine 1. Vesper mehr, ausgenommen jene Herrenfeste 2. Klasse, die an einem Sonntag gefeiert werden. Sie bekommen eine 1. Vesper am Samstag. In den großen Horen und in der Komplet ist dieses Officium gleich dem Officium festivum; in den kleinen Horen werden die Psalmen des laufenden Tages genommen.

Das Officium ordinarium der Feste 3. Klasse (169) und des Mariensamstags hat neun Psalmen und drei Lesungen. Die zwei Lesungen enthalten die bisherige Schriftlesung, zur dritten Lesung wird die „lectio contracta“ verwendet. Fehlt eine solche, so werden die früheren Lesungen des zweiten Nokturn in eine Lesung zusammengezogen.

Das Officium feriale der Wochentage und Vigilien (170 bis 171) mit Ausnahme der Weihnachtsvigil hat ebenfalls neun Psalmen und drei Lesungen. Einige weitere Neuerungen des Breviers sind folgende (172 ff.): der Hymnenschluß wird nicht mehr gewechselt, die Hymnen verbleiben bei der Hore, der sie zugeteilt sind. Die Antiphonen werden stets vor und nach den Psalmen ganz gebetet. Der Asteriscus ist nur noch Zeichen für das Intonieren.

Eine weitere Neuerung ist die, daß beim privaten Breviergebet nicht mehr das Dominus vobiscum gesprochen wird, sondern durch das Domine exaudi orationem meam ersetzt wird, wie es bisher die Subdiakone beteten. Die Preces sind nur noch zu beten in Laudes und Vesper am Mittwoch und Freitag im Advent, in der Fastenzeit und an den Quatembertagen, auch am Quatemberstag in den Laudes.

III. Teil: Die Generalrubriken des Missale (269 bis 530)

Zunächst einige Vorbemerkungen: Nr. 269 betont abermals, wie es schon die Instructio 1958 tat, daß auch die stille Meßfeier ein Akt des öffentlichen Kultes ist, der im Namen Christi und der Kirche Gott dargebracht wird. Darum soll der Ausdruck „Privatmesse“ vermieden werden. 272 greift ebenfalls auf die genannte Instructio zurück und sagt, daß die Meßfeier ihrer Natur nach verlange, daß die Gläubigen ihre Rolle voll übernehmen sollen. Die aktive Teilnahme soll aber so sein, daß jede Gefahr eines Abusus vermieden und die Verehrung Gottes und die Erbauung der Gläubigen erreicht wird. Darüber, sagt der Kodex, ist ausführlich in der Instructio vom Jahr 1958 gesprochen worden.

An welches Direktorium oder Kalendarium hat sich der Priester bei der Zelebration zu halten (274 bis 284)?

Einige Bestimmungen des neuen Kodex: In Kirchen und öffentlichen Oratorien hat sich der Zelebrant an das lokale Kalendarium zu halten (275). Dasselbe gilt auch für die Hauptkapelle der Seminarien, Kollegien, Krankenhäuser und ähnlicher Anstalten (176).

In Privatoratorien, in ungeweihten Räumen und unter freiem Himmel kann jeder Priester dem Kalendarium des betreffenden Ortes oder seinem eigenen folgen (277).

Die hohen Partikularfeste und wirklichen Feiertage des Aufenthaltsortes muß der Priester in seiner Messe mitfeiern, auch wenn er in seinem Brevier dem eigenen Kalender folgen kann (278).

In Eisenbahnzügen, auf Schiffen und in Flugzeugen zelebriert der Priester, wenn dort ein fixes Oratorium eingerichtet ist, nach dem Kalendarium der Gesamtkirche; zelebriert er in einem anderen Raum auf einem bloßen Portatile, kann er auch seinem eigenen Kalendarium folgen (279).

Einige Bestimmungen über die Festmessen (301 bis 305)

Festmessen im engeren Sinn sind jene Messen von einem Glaubensgeheimnis oder einem Heiligen, die dem Offizium des Tages entsprechen. Im weiteren Sinn rechnet man zu den Festmessen auch die Messen von

einem Fest 3. Klasse, das von einem anderen Fest desselben Grades verdrängt worden ist. Als Festmessen gelten auch die Messen von der Kommoration und jenen Geheimnissen und Heiligen, deren am betreffenden Tag im Martyrologium der Gesamtkirche oder in einzelnen Kirchen Erwähnung geschieht. Diese Festmessen können aber nur an einem Tag 4. Klasse gefeiert werden, z. B. die Festmesse des hl. Blasius am 3. Februar.

Nr. 305 dieses Kapitels macht auf verschiedene wertvolle Möglichkeiten aufmerksam: Zunächst kommt das Meßformular in Betracht, das für diesen Tag im Missale angegeben ist. An Stelle einer Messe aus dem Commune sanctorum kann man auch das Meßformular aus den Messen „pro aliquibus locis“ verwenden. Ist kein Propriumformular vorhanden, so nimmt man das Formular aus dem Commune. Sind dort mehrere Formulare angegeben, so kann der Priester wählen. Auch die verschiedenen Episteln und Evangelien, die am Schluß der Communegruppen angegeben sind, können in solchen Messen aus dem betreffenden Commune verwendet werden.

Das Wichtigste aus den folgenden Teilen des Kodex über die Votivmessen, Totenmessen und den einzelnen Teilen der Meßfeier ist in einer Art Tabelle zusammengefaßt. In dieser übersichtlichen Rubrikentabelle ersieht man am besten das klare und auch merkbare System der neuen Rubriken. Die bisherigen Rubriken konnte man sich in der offiziellen Fassung nur sehr schwer einprägen. Man mußte häufig im Direktorium nachsehen, um nicht in zahlreiche Fehler bei der Zelebration zu verfallen.

Zum Schluß ein paar Gedanken über die liturgische Situation nach dem Erscheinen des Rubrikenkodex:

Im neuen Codex rubricarum haben wir den Rubrikenneubau vor uns. Vielleicht haben sich manche mehr erwartet und gewünscht. Wir müssen aber bedenken: die liturgische Erneuerung kann nur organisch wachsen. Spätere Jahrzehnte werden weiterbauen müssen. Die aus allen Teilen der katholischen Welt eingesandten Vorschläge müssen gründlich verarbeitet und überlegt werden. Eine förmliche Revolution im Gottesdienst würde heute nur schaden. Das scheinbar Bessere bei einer Renovierung oder beim Neubau eines Gotteshauses hat sich schon oft als Feind des Guten erwiesen, sehr zum Leidwesen derer, die es gut gemeint haben.

Noch eines ist zu bedenken: Das gut renovierte Gotteshaus oder gar ein gelungener Neubau ist noch nicht das Wichtigste und Letzte. So ist auch mit dem neuen Rubrikenkodex allein seelsorglich noch wenig erreicht. Das Wichtigste ist und bleibt die Erneuerung des Gottesdienstes selbst, vor allem die Erziehung unseres Volkes zur tätigen Teilnahme an der Meßfeier. Das aber war das Ziel der Instructio vom 3. September 1958.

Leider ist diese Instructio in Folge ihres schwierigen Textes vielfach mißverstanden worden und bedarf in der Frage der Verwendung der Muttersprache, insbesondere für das sog. „Deutsche Hochamt“ noch einer Ergänzung. Diese dürfen wir uns wohl vom kommenden Konzil erwarten.

Was wir aber jetzt schon tun könnten, ist dies, daß wir gegen klare liturgische Grundsätze der Instructio nicht ständig verstoßen sollten. Als Beispiel möge nur die Behandlung der Orationen in unseren Gemeinschaftsmessen hier angeführt werden:

Liturgisch gesehen, ist es ein schwerer Verstoß, daß wir in unseren deutschen Gemeinschaftsmessen dem Priester das einzige Stück der ganzen Vormesse, das dem Priester allein zugehört, nehmen und ihn zum

Schweigen verurteilen, während ein Laie diese reinen Priestertexte vorträgt. Wir sollten unsere deutschen Gemeinschaftsmessen möglichst liturgisch ausrichten, dann wird man in Rom auch in der Frage des Gebrauchs der Muttersprache uns Deutschen leichter und lieber und weiter entgegenkommen.

Linz

Msgr. Josef Huber

RUBRIKEN-TABELLE

(Kurzfassung wichtiger Nummern des Rubrikenkodex 1960*)

I. RANGORDNUNG DER LITURGISCHEN TAGE (91)

1. Klasse

1. Weihnachten, Ostersonntag, Pfingstsonntag.
2. Triduum sacrum (Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag).
3. Epiphanie (Erscheinung des Herrn), Christi Himmelfahrt, Dreifaltigkeit, Fronleichnam, Herz-Jesu, Christkönig.
4. Unbefleckte Empfängnis, Maria Himmelfahrt.
5. Vigil und Oktavtag von Weihnachten (Neujahr).
6. Die Sonntage 1. Klasse der Advent- und Fastenzeit und Weißer Sonntag.
7. Die Wochentage 1. Klasse: Aschermittwoch und die Tage der Karwoche.
8. Allerseelen.
9. Pfingstvigil.
10. Die Tage innerhalb der Oster- und Pfingstoktav.
11. Die übrigen Feste 1. Klasse der Gesamtkirche, z. B. Allerheiligen.
12. Die Eigenfeste 1. Klasse: Hauptpatron des Landes, der Diözese, des Ortes; Kirchweihe der Kathedrale, Kirchweihe und Patron der eigenen Kirche, Patron und Gründer des Ordens.
13. Die Indultfeste 1. Klasse (mit besonderer päpstlicher Erlaubnis).

2. Klasse

14. Die Herrenfeste 2. Klasse (z. B. Namen Jesu, Hl. Familie, Taufe Jesu, Lichtmeß).
15. Die Sonntage 2. Klasse (fast alle außer Advent und Fastenzeit).
16. Die übrigen Feste 2. Klasse der Gesamtkirche (die meisten Marien- und Apostelfeste).
17. Die Tage innerhalb der Weihnachtsoktav.
18. Die Wochentage 2. Klasse: 17. bis 23. Dezember und die Quatembertage.
19. Die Eigenfeste 2. Klasse (z. B. Nebenpatron des Landes, der Diözese).
20. Die Indultfeste 2. Klasse.
21. Die Vigilien 2. Klasse (Christi Himmelfahrt, Maria Himmelfahrt, Johannes der Täufer, Peter und Paul).

*) Zusammengestellt von Msgr. Josef Huber, Linz. Mit freundlicher Genehmigung des Verlages Veritas, Linz.